

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020 zur Änderung der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses für ärztliche Leistungen nach § 87 Abs. 3e Nr. 2 SGB V

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Abs. 3e SGB V beschließt der Bewertungsausschuss eine Geschäftsordnung, in der er Regelungen zur Arbeitsweise des Bewertungsausschusses und des Instituts des Bewertungsausschusses, insbesondere zur Geschäftsführung und zur Art und Weise der Vorbereitung seiner Beschlüsse, Analysen und Berichte trifft.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Mit dem vorliegenden Beschluss nimmt der Bewertungsausschuss Anpassungen an seiner Geschäftsordnung aufgrund von Änderungen durch das Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz, TSVG) sowie weitere Aktualisierungen vor. Die Anpassungen sind an die durch das Bundesministerium für Gesundheit bereits genehmigten Anpassungen an der Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses und den dortigen Hinweisen angelehnt. Zusätzlich ist in § 7 Abs. 1 eine Regelung aufgenommen, wonach eilbedürftige Beschlüsse bereits vor Abschluss des Unterschriftenverfahrens veröffentlicht werden können. Die Vorgehensweise orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG, Urteil vom 16. Dezember 2015 – B 6 KA 10/15 R).

3. Inkrafttreten

Nach § 87 Abs. 3e Satz 2 SGB V bedarf die Geschäftsordnung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit. Insofern regelt lit. B) des Beschlusses, dass die Änderungen in der Geschäftsordnung erst nach dem Vorliegen der Genehmigung in Kraft treten.